

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

ArcelorMittal Bremen GmbH  
Carl-Benz-Straße 30  
28237 Bremen

Auskunft erteilt  
Laura von Stryk  
Dienstgebäude:  
An der Reeperbahn 2  
Zimmer T 5.10  
T +49 421 3 61-54135  
F +49 421 4 96-54135  
E-Mail  
laura.vonstryk@bau.bremen.de  
Mein Zeichen  
340-3, EDV-Nr. 932364

Bremen, 20. April 2023

**Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser aus der Weser für Kühl- und Prozesszwecke und für die Einleitung von Abwasser in die Weser, Hüttenstraße in Bremen-West**

EDV-Nr.: 932364 (bitte bei Rückfragen angeben)  
Aktenzeichen: 634-14-13

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren Antrag vom 13. April 2021, vollständig überarbeitet eingegangen am 13. Dezember 2022, ergeht die widerrufliche wasserrechtliche

**Erlaubnis Nr.: 4 / 2023**

in Bremen-West, Hüttenstraße (Gelände der ArcelorMittal GmbH)

für Kühl- und Prozesszwecke Wasser bis zu einer Menge von

92.000.000 m<sup>3</sup>/a

aus der Weser über ein Entnahmebauwerk bei Strom-Km 9,85 rechtes Ufer -Osterort-  
(EBW „O“), Übersichtsplan (M 1:3.000) -Messstelle 400-

Koordinaten der Entnahmestelle:



Bus / Straßenbahn  
Haltestelle  
Eduard-Schopf-Allee



Eingang  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen

Poststelle:  
T (0421) 361 2407  
F (0421) 361 2050  
E-Mail office@bau.bremen.de

- Seite 1 von 18 -

	<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
Entnahmestelle „EBW „O“	3479376	5887751

zu entnehmen

und

als Abwasser über das Deichpumpwerk (DPW) in den Vorflutgraben (Im Groden) wieder in die Weser bei Strom-Km 11,15, rechtes Ufer, Übersichtsplan (M 1:3.000) -Messstelle 1-

Koordinaten der Einleitungsstelle:

	<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
Einleitungsstelle „DPW“	3481263	5888790

einzuleiten.

**Mit Bestandskraft dieser Erlaubnis erlischt die wasserrechtliche Erlaubnis I/9/2006 vom 11. Mai 2006 in der Fassung des Nachtrags N3 vom 14. Juni 2016.**

## 2. Unterlagen

Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen verbindlich:

a)	Anlagenbeschreibungen mit Fließbildern, Stand 13.12.2022	Anlage 1
b)	Übersichtsplan ( M 1:3.000) mit Einleitstellen Stand März 2022	Anlage 2
c)	Wasserschema 84.00.00-1 -Stand: 15.03.2021	Anlage 3
d)	Übersicht Gräben und Einleitungen Stand 16.11.2022	Anlage 4
e)	Schnitte und Zeichnungen (5a – m)	Anlage 5

## 3. Benutzungsbedingungen für alle Herstellungsbereiche

3.1 Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn seine Schadstofffracht nach Prüfung der Möglichkeiten im Einzelfall durch folgende Maßnahmen geringgehalten wird:

- Weitgehende Kreislaufführung von Abgaswäschen sowie Prozesswässer in Abhängigkeit des Salzgehaltes und/oder Härtebildner des Einsatzwassers,
- Weiterverwendung von Prozessabwasser,
- Schlackengranulation mittels Prozessabwasser,
- Trennung behandlungsbedürftiger von nicht behandlungsbedürftigen Abwässern,
- Nutzung des verschmutzten, von befestigten Flächen gesammelten Niederschlagswassers.
- Das in den Vorflutgraben zur Weser einzuleitende Abwasser darf keine in dieser Erlaubnis nicht genannten Stoffe enthalten, die geeignet sind, schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen.

- 3.2 Das Abwasser darf keine organisch gebundene Halogenverbindungen enthalten, die aus Löse- und Reinigungsmitteln stammen.
- 3.3 Dem Abwasser darf kein zusätzliches Wasser zugefügt werden mit der Absicht, dem Abwasser die verlangten Eigenschaften zu geben.
- 3.4 Für Schmutzwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus zwei oder mehreren Herkunftsbereichen stammt, sind aus den Anforderungen der Teilströme entsprechende Anforderungen abzuleiten.
- 3.5 Wird Schmutzwasser aus zwei oder mehr Herkunftsbereichen gemeinsam behandelt, muss die gleiche Verminderung der Gesamtfracht, bezogen auf den jeweiligen Parameter wie bei einer getrennten Behandlung, erreicht werden.
- 3.6 Bei der Weiterverwendung von Schmutzwasser in einem oder mehreren anderen Herkunftsbereichen ergeben sich die Anforderungen an den Ablauf der Behandlungsanlage aus dem jeweils letzten Herkunftsbereich.
- 3.7 Sind für den letzten Herkunftsbereich keine Anforderungen an einen oder mehrere Parameter festgelegt, die in den vorlaufenden Herkunftsbereichen jedoch begrenzt sind, so sind bei der Fracht aus der letzten durchlaufenen Behandlungsanlage und bei der Einleitung in das Gewässer die Werte des letzten Herkunftsbereiches, für den ein oder mehrere Parameter begrenzt sind, einzuhalten.
- 3.8 Den Abwasserbehandlungsanlagen darf kein vorher getrennt gesammeltes Niederschlagswasser zugeführt werden.
- 3.9 Ein festgesetzter Überwachungswert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die aktuelle Vorbelastung des Gewässers ist zu berücksichtigen.
- 3.10 Den Probenahme- und Messmethoden zur Überwachung werden jeweils die geltenden DIN-Vorschriften bzw. die Analysemethoden der Abwasserverordnung zugrunde gelegt.

#### **4. Allgemeine Auflagen**

- 4.1 An der Entnahmestelle an der Weser sowie am Zu- oder Ablauf aller Abwasserbehandlungsanlagen sind in Abstimmung mit der Wasserbehörde kontinuierlich Volumenstrommessgeräte zu betreiben.
- 4.2 Es ist ein Betriebliches Abwasserkataster, ein Betriebstagebuch sowie ein Jahresbericht gemäß Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 Satz 2-5 AbwV über alle Herstellungsbereiche zu führen.
- 4.3 Wenn durch technische oder andere Vorkommnisse zu erwarten ist, dass die Überwachungswerte nicht eingehalten werden können, ist dieses zu vermerken und die Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.4 Bei Störungen sind die Einleitungen aus den Notüberläufen und Entleerungen im Betriebstagebuch Wasser festzuhalten (Datum, Uhrzeit, ggf. Volumenstrom, Schadstofffracht, Kontrollmessungen) und im Jahresbericht aufzuführen.

- 4.5 Der Jahresbericht ist der Wasserbehörde unaufgefordert bis zum 31.03. eines jeden Jahres in elektronischer Form mit den Aufzeichnungen des vergangenen Kalenderjahres zu übergeben.
- 4.6 Die Erlaubnisinhaberin hat der Wasserbehörde mit dem Jahresbericht einen Nachweis über die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe jeweils zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
- 4.7 Die Probenahmestellen sind deutlich zu beschriften und müssen für die behördliche Überwachung jederzeit zugänglich sein.
- 4.8 Gemäß § 64 f. WHG<sup>1</sup> ist ein Gewässerschutzbeauftragter zu bestellen. Erlischt die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten, ist unverzüglich ein Nachfolger zu benennen und dieses der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 4.9 Die Bedienung, Wartung und Pflege sämtlicher Abwasserbehandlungsanlagen und dazugehöriger Leitungssysteme sind von fachkundigem Personal durchzuführen.
- 4.10 Die Entnahmestelle sowie Einleitungsstellen von Schmutz- und Kühlwasser in das Graben- oder Kanalsystem der Hütte sind vor Ort deutlich zu kennzeichnen.
- 4.11 Die Einhaltung der Anforderungen für den CSB kann auch durch Bestimmung des TOC überprüft werden. In diesem Fall ist für den CSB der vierfache Wert des TOC, bestimmt in mg/l, einzusetzen. Für die Kaltumformung gilt aufgrund der besonderen Abwasserzusammensetzung der 3,5-fache Wert.
- 4.12 Als Eindickungsfaktoren für die Berechnung der Abwasserabgabe werden folgende Werte festgesetzt:
- Hochofen, Messstelle 13 = 1,4  
Warmumformung / Strangguss, Messstelle 10 = 1,6  
OMEWA, Messstelle 16 = 4,0
- 4.13 Schlamm, Sieb- und Filtrerrückstände, Rechengut und alle anderen Stoffe, die bei der Reinigung des entnommenen Wassers sowie des Betriebsabwassers anfallen, sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.14 Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen, so hat die Erlaubnisinhaberin dafür Sorge zu tragen, dass ein Abfluss dieser Stoffe verhindert wird. Die Entwässerung darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn die wassergefährdenden Stoffe ordnungsgemäß entfernt worden sind.
- 4.15 Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder in den Untergrund gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde – Bereich Gewässerschutz (Tel. 0152 09093066) oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 4.16 Geplante Veränderungen der Abwasserbehandlungsanlagen, die deren Reinigungsleistung beeinflussen können, hat die Erlaubnisinhaberin rechtzeitig vor deren Beginn der Wasserbehörde anzuzeigen.
- 4.17 Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist soweit als möglich und verhältnismäßig als Prozesswasser zu verwenden.

<sup>1</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5).

## 5 Abwasser der einzelnen Herstellungsbereiche

### 5.1 Siebbänder der Entnahmebauwerke (EBW „O“)

Als Einleitungsstelle für Abspritzwasser in die Weser wird folgende Stelle festgelegt:

Einleitungsstelle EBW „O“ (Osterort): (Übersichtsplan, M 1:3.333 -Messstelle 40-)

Koordinaten der Einleitungsstelle:

	Rechtswert	Hochwert
Einleitungsstelle EBW „O“	34 79355	58 87759

#### 5.1.1 Pläne und Unterlagen

Anlagenbeschreibung und Fließschema (Messstelle 40)	Anlage 1
---	----------

#### 5.1.2 Benutzungsbedingung

Der Jahresschmutzwasservolumenstrom wird auf 525.000 m<sup>3</sup>/a, max. 60 m<sup>3</sup>/h (EBW "O", Messstelle 40) begrenzt.

## 5.2 Sinteranlage

### 5.2.1 Benutzungsbedingungen

#### 5.2.1.1 Schmutzwasser

Abwasser aus der Sekundärentstaubung darf nicht eingeleitet werden.

#### 5.2.1.2 Kühlwasser

Der Kühlwasservolumenstrom an der Einleitungsstelle in das Kanalsystem der Hütte (Messstelle 222, Übersichtsplan M 1:3.000) darf 1.500.000 m<sup>3</sup>/a nicht überschreiten.

Koordinaten der Einleitungsstelle:

	Rechtswert	Hochwert
Einleitungsstelle „Kühlwasser Sinteranlage“	34 79002	58 88467

## 5.3 Roheisenerzeugung: Entcyanisierung

Als Einleitungsstelle für Abwasser aus der Entcyanisierung Hochofen (HO) in das Grabensystem der Hütte wird folgende Stelle festgelegt:

Messstelle 13, Übersichtsplan M 1:3.000

Koordinaten der Messstelle:

	Rechtswert	Hochwert
Messstelle „13“	34 79491	58 88238

5.3.1 Pläne und Unterlagen

Anlagenbeschreibung und Fließbild (HO Entcyanisierungsanlage)	Anlage 1
---	----------

5.3.2 Benutzungsbedingungen

5.3.2.1 Der Jahresschmutzwasservolumenstrom des Abschlammwassers wird auf 600.000 m<sup>3</sup>/a, max. 130 m<sup>3</sup>/h begrenzt.

5.3.2.2 Im Abwasser der Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter		qualifizierte Stich- o. 2h-Mischprobe	ÜW (mg/l)
1533	CSB	"	50
1182	Eisen	"	1
1138	Blei	"	0,05
1164	Zink	"	0,5
1234	CN leicht freisetzbar	"	0,4 *)
1665	Giftigkeit gegenüber Fischeiern G <sub>ei</sub> (Faktor)	"	4
1441	Abfiltrierbare Stoffe	"	30
9402	Formaldehyd	"	10
1242	N mineralisch	"	100

\*) Siehe unter 11. Hinweise, Hinweis Nr.14

5.3.2.3 Die Erlaubnisinhaberin hat für den HO 2 und HO 3 einen Gichtgaswaschwasser-Kreislauf und eine Abschlammwasser-Aufbereitungsanlage, wie in den Plänen und Unterlagen beschrieben, zu betreiben.

5.3.2.4 Der Ablauf-Abwasserstrom ist in der Misch- und Reaktionsanlage kontinuierlich auf den Cyanidgehalt mittels kontinuierlicher Cyanidmessung (leicht frei) (z.B. mit SKALAR-System) zu kontrollieren.

5.3.2.5 Im Zuge der optimierten Steuerung der Formaldehyddosierung ist ab Oktober 2023 eine kontinuierliche Cyanidmessung (leicht frei) im Zulauf einzurichten.

5.3.2.6 In den Gichtgaswaschwasser-Kreislauf ist Formaldehyd kontinuierlich bedarfsgerecht entsprechend des Cyanidgehalts zu dosieren.

5.3.2.7 Die Erlaubnisinhaberin hat sicherzustellen, dass auch bei Ausfall der Abschlammwasser-Behandlungsanlage eine Entcyanisierung stattfindet oder eine Abschlammung unterbleibt.

5.3.3 Auflagen

5.3.3.1 Die Erlaubnisinhaberin hat der Wasserbehörde das Ab- und Anfahren der Hochöfen zum Zwecke von Zu- oder Teilzustellungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

5.3.3.2 Die Menge des Abwassers aus der Entcyanisierungsanlage ist messtechnisch zu erfassen. Die Erfassung muss eine Aussage ermöglichen über

a) die in das Grabensystem abgeleitete Menge und

b) die Menge, die zur Schlackengranulation des HO 2 verwendet wird (siehe 11. Hinweise, Hinweis Nr. 15.)

#### 5.4 Roheisenerzeugung: Schlackengranulation (HO 2 und HO 3)

Als Einleitungsstellen für das Schlackengranulationsabwasser in das Grabensystem der Hütte werden folgende Stellen festgelegt:

Messstelle 20, Übersichtsplan M 1:3.000

Koordinaten der Messstelle:

	Rechtswert	Hochwert
Messstelle „20“	34 79435	58 88141

und

Messstelle 23, Übersichtsplan M 1:3.000.

Koordinaten der Messstelle:

	Rechtswert	Hochwert
Messstelle „23“	34 79197	58 88226

##### 5.4.1 Pläne und Unterlagen

Es werden folgende Pläne und Unterlagen zugrunde gelegt:

Anlagenbeschreibung und Fließbild (Hochofen 2 und 3)	Anlage 1
--	----------

##### 5.4.2 Benutzungsbedingungen

###### 5.4.2.1 Der Jahresschmutzwasservolumenstrom des Granulationsabwassers wird begrenzt:

HO 2 (Messstelle 20)	6.500.000 m <sup>3</sup> /a
HO 3 (Messstelle 23)	4.500.000 m <sup>3</sup> /a

###### 5.4.2.2 Im Abwasser sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	qualifizierte Stich- o. 2h-Mischprobe	ÜW (mg/l) Messst.20	ÜW (mg/l) Messst. 23
1533 CSB	"	35	35
1182 Eisen	"	1	1
1138 Blei	"	0,05	0,05
1164 Zink	"	0,5	0,5
1234 CN leicht freisetzbar	"	0,4 *)	0,4 *)
1665 Giftigkeit gegenüber Fischeiern G <sub>ei</sub> (Faktor)	"	2	2
1441 Abfiltrierbare Stoffe	"	15	15

\*) Siehe unter 11. Hinweise, Hinweis Nr.14

## 5.5 Roheisenerzeugung: Kühlwasser Hochöfen

Als Einleitungsstelle für Kühlwasser aus den Hochöfen in das Kanalsystem der Hütte wird folgende Stelle festgelegt:

Messstellen 221, 222, 227, Übersichtsplan M 1:3.000

Koordinaten der Einleitungsstelle:

	Rechtswert	Hochwert
Einleitungsstelle „Kühlwasser Hochöfen“	34 79002	58 88467

### 5.5.1 Benutzungsbedingung

Der Kühlwasservolumenstrom an der Einleitungsstelle in das Kanalsystem der Hütte darf 38.000.000 m<sup>3</sup>/a nicht überschreiten.

## 5.6 Rohstahlerzeugung

### 5.6.1 Benutzungsbedingung

Schmutzwasser

Abwasser aus dem LD Stahlwerk, mit Ausnahme von gelegentlich anfallenden Abwässern aus Reinigungsprozessen in den Rohrleitungen, darf nicht eingeleitet werden. Zeitpunkt und Dauer der Einleitung im Ausnahmefall sind der Wasserbehörde anzuzeigen.

## 5.7 Strangguss/Warmumformung

Als Einleitungsstelle für Schmutzwasser in das Grabensystem der Hütte wird folgende Stelle festgelegt:

Messstelle 10, Übersichtsplan (M 1:3000)

Koordinaten der Messstelle:

	Rechtswert	Hochwert
Messstelle „10“	34 78616	5889224

### 5.7.1 Pläne und Unterlagen

Anlagenbeschreibung und Fließbild	Anlage 1
-----------------------------------	----------

### 5.7.2 Benutzungsbedingungen

5.7.2.1 Der Jahresschmutzwasservolumenstrom des Abschlammwassers wird auf 1.800.000 m<sup>3</sup>/a, max. 350 m<sup>3</sup>/h begrenzt.

5.7.2.2 Die Erlaubnisinhaberin hat für das Abschlammwasser aus dem gemeinsamen Kreislauf für die Stranggussanlage, die Brammenkühlung, die Flämmmaschine und die Warmumformung Abwasserbehandlungsanlagen zu betreiben.



5.7.2.3 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter		qualifizierte Stich- o. 2h-Mischprobe	ÜW (mg/l)
1533	CSB	"	40
1182	Eisen	"	3
1441	abfiltrierbare Stoffe	"	10
1550	Mineralöl-KW *	"	1
1151	Chrom	"	0,05
1188	Nickel	"	0,05
1164	Zink	"	2
1665	Giftigkeit gegenüber Fischeiern $G_{ei}$ (Faktor)	"	2
1343	AOX	"	0,1

\* Stichprobe

## 5.8 Warmbandverzinkungsanlage - BREGAL 2-

Als Einleitungsstelle für Schmutzwasser in das Grabensystem der Hütte wird folgende Stelle festgelegt:

Einleitstelle KW Becken 5-8, Übersichtsplan (M 1:3.000)

Als Messstelle (Nr. 27) wird der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage festgelegt.

Koordinaten der Messstelle:

	Rechtswert	Hochwert
Messstelle „27“	3479755	5889990

### 5.8.1 Pläne und Unterlagen

Anlagenbeschreibung und Fließbild der Abwasserbeseitigung	Anlage 1
---	----------

### 5.8.2 Benutzungsbedingungen

5.8.2.1 Der Jahresschmutzwasservolumenstrom wird auf 3.000 m<sup>3</sup>/a, max. 6 m<sup>3</sup>/h begrenzt.

5.8.2.2 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter		Qualifizierte Stich- o. 2h-Mischprobe	ÜW (mg/l)
1533	CSB	"	30
1182	Eisen	"	5
1441	abfiltrierbare Stoffe	"	10
1550	Mineralöl-KW*	"	5
1151	Chrom	"	0,05
1164	Zink	"	2
1665	Giftigkeit gegenüber Fischeiern $G_{ei}$ (Faktor)	"	6

\* Stichprobe

## 5.9 Kaltumformung – TK-Regenerierung: Schmutzwasser

Als Einleitungsstelle für Schmutzwasser aus der TK-Regenerierung in das Grabensystem der Hütte wird folgende Stelle festgelegt:

Messstelle 18, Übersichtsplan (M 1:3.000)

Koordinaten der Messstelle:

	Rechtswert	Hochwert
Messstelle „18“	34 78652	58 89905

### 5.9.1 Pläne und Unterlagen

Anlagenbeschreibung und Fließbild	Anlage 1
-----------------------------------	----------

### 5.9.2 Benutzungsbedingungen

- 5.9.2.1 Der Jahresschmutzwasservolumenstrom wird auf 1.000.000 m<sup>3</sup>/a, max. 140 m<sup>3</sup>/h begrenzt.
- 5.9.2.2 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	qualifizierte Stich- o. 2h- Mischprobe	ÜW (mg/l)
1533 CSB *1	"	40
1182 Eisen	"	3
1550 Mineralöl-KW *2	"	10
2045 LHKW	"	0,02
1151 Chrom	"	0,05
1188 Nickel	"	0,05
1164 Zink	"	0,5
1665 Giftigkeit gegenüber Fischeiern G <sub>ei</sub> (Faktor)	"	2

\*1 Bei Überprüfung durch den TOC gilt CSB = 3,5 x TOC (siehe 4. Allgemeine Auflagen, Auflage 4.11)

\*2 Stichprobe

### 5.10 Kaltumformung: Kühlwasser

Als Einleitungsstelle für Kühlwasser in das Grabensystem der Hütte wird folgende Stelle festgelegt:

Messstelle 228, WWI, Becken 5-8, Übersichtsplan M 1:3.000

Koordinaten der Messstelle:

	Rechtswert	Hochwert
Messstelle „228“	3479755	5889990

## 5.10.1 Benutzungsbedingung

Der Kühlwasservolumenstrom (Walzgerüste) an der Einleitungsstelle in das Grabensystem der Hütte darf 20.000.000 m<sup>3</sup>/a nicht überschreiten.

## 5.10.2 Auflage

Emulsionsabwasser ist gesondert der externen Entsorgung zuzuführen. Ein Nachweis über die externe Entsorgung ist der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 6. Wasseraufbereitungsanlagen

## 6.1 Wasseraufbereitungsanlage WAB

Als Einleitungsstelle für Wasser aus der Aufbereitungsanlage WAB in das Grabensystem der Hütte wird folgende Stelle festgelegt:

Messstelle 12, Übersichtsplan (M 1:3.000)

Koordinaten der Messstelle:

	Rechtswert	Hochwert
Messstelle „12“	34 79432	58 88622

## 6.1.1 Pläne unter Unterlagen

Anlagenbeschreibung und Fließbild	Anlage 1
-----------------------------------	----------

## 6.1.2 Benutzungsbedingung

Im Ablauf der Wasseraufbereitungsanlage WAB (240.000 m<sup>3</sup>/a Jahresschmutzwassermenge)

ist folgender Überwachungswert (ÜW) einzuhalten:

Parameter	qualifizierte Stich- o. 2h- Mischprobe	ÜW (mg/l)
1441 Abfiltrierbare Stoffe	"	10

## 6.2 Wasseraufbereitungsanlage OMEWA

Als Einleitungsstelle für Wasser aus der Aufbereitungsanlage OMEWA in das Grabensystem der Hütte wird folgende Stelle festgelegt:

Messstelle 16, Übersichtsplan (M 1:3.000)

Koordinaten der Messstelle:

	Rechtswert	Hochwert
Messstelle „16“	3478616	5889215

## 6.2.1 Pläne und Unterlagen

Anlagenbeschreibung und Fließbild	Anlage 1
-----------------------------------	----------

6.2.2 Benutzungsbedingung

Im Ablauf der Wasseraufbereitungsanlage OMEWA (150.000 m<sup>3</sup>/a Jahresschmutzwassermenge, max. 20 m<sup>3</sup>/h)

ist folgender Überwachungswert (ÜW) einzuhalten:

Parameter	qualifizierte Stich- o. 2h- Mischprobe	ÜW (mg/l)
1441 Abfiltrierbare Stoffe	"	10

7. Kühl- und Prozesswasser sonstiger Verwendungsbereiche

Als Einleitungsstelle für Kühl- und Prozesswasser sonstiger Verwendungsbereiche in das Kanalsystem der Hütte wird folgende Stelle festgelegt:

Messstelle 224, Übersichtsplan M 1:3.000

Koordinaten der Messstelle:

	Rechtswert	Hochwert
Messstelle „224“	34 79503	58 88979

7.1 Benutzungsbedingung

Der Kühlwasservolumenstrom (Pressluftzentrale) an der Einleitungsstelle in das Kanalsystem der Hütte darf 5.200.000 m<sup>3</sup>/a nicht überschreiten.

8. Wiedereinleitung des Abwassers in die Weser

8.1 Benutzungsbedingungen

8.1.1 Am Entnahmebauwerk EBW "O" und am Deichpumpwerk (DPW) sind kontinuierlich die Parameter Temperatur, pH-Wert, Sauerstoffgehalt und Trübung zu messen. Am Deichpumpwerk sind zusätzlich Cyanid<sub>f</sub> und Mineralöl-KW zu erfassen.

8.1.2 Für die Überwachung der einzuhaltenden Einleitungswerte sind die Proben aus der durchwirbelten Zone des Deichpumpwerkes zu entnehmen.

8.1.3 Bei Überschreitung der nachstehenden Orientierungswerte (OW) ist die Wasserbehörde unverzüglich zu informieren:

Parameter	qualifizierte Stich- o. 2h- Mischprobe	OW (mg/l)
1061 pH-Wert	"	6,0 - 9,0
1151 Chrom	"	0,1
1182 Eisen	"	3,0
1188 Nickel	"	0,05
1138 Blei	"	0,05
1164 Zink	"	0,5
1234 Cyanid <sub>f</sub>	"	0,04
1441 Abfiltrierbare Stoffe	"	30
1533 CSB	"	35

1550	Mineralöl-KW	"	0,5
1343	AOX	"	0,1
9402	Formaldehyd	"	0,4

8.1.4 Das eingeleitete Abwasser darf im Ablauf in die Weser an der Probenahmestelle „durchwirbelte Zone Deichpumpwerk (DPW)“ folgenden Wert nicht überschreiten:

Temperatur 30 °C

Die Aufwärmspanne zwischen dem entnommenen und wiedereingeleiteten Abwasser darf 10 K nicht übersteigen.

Die Aufwärmspanne darf nach Durchmischung in der Weser bis zu 3 K betragen. Abweichend hiervon kann die Einleittemperatur bis zu 32°C betragen, wenn gleichzeitig Messungen des Sauerstoffgehaltes des entnommenen Weserwassers durchgeführt werden und der gleitende Tagesmittelwert (24h) mindestens 4 mg/l O<sub>2</sub> beträgt (siehe Auflage 8.2). Für den Fall der Einleitung von Abwasser mit erhöhten Temperaturen von 30 bis 32°C erfolgt die Messung an der definierten Stelle im „Grodan“ (Tetrapoden) (s. Anlage 1).

**Die Wasserbehörde behält sich vor, wärmereduzierende Maßnahmen anzuordnen, falls erkennbar ist, dass die Temperatur der Weser 28°C erreicht bzw. überschritten hat.**

8.2 Auflage

Wird von der beschriebenen höheren Einleittemperatur (30 - 32°C) an der Probenahmestelle „durchwirbelte Zone Deichpumpwerk“ Gebrauch gemacht, so ist eine kontinuierliche Sauerstoffmessung des entnommenen Wassers sowie eine kontinuierliche Temperaturmessung an der Einleitstelle (Ablauf Grodan) durchzuführen. Die Wasserbehörde ist bei Konzentration unterhalb 5 mg/l Sauerstoff (gleitender Tagesmittelwert) unverzüglich zu informieren.

Die Messungen sind ein Jahr geordnet aufzubewahren und der Wasserbehörde im Jahresbericht zu übergeben.

## 9. Selbstüberwachung

9.1 Auflagen

9.1.1 Die Erlaubnisinhaberin hat eine Selbstüberwachung an folgenden Messstellen durchzuführen:

400	=	EBW "O"
1	=	DPW
40	=	EBW "O" (Siebbänder)
13	=	ABA Hochofen (Entcyanisierung)
10	=	ABA WW II ges.
12	=	ABA WAB
20	=	Schlackengranulation HO II
23	=	Schlackengranulation HO III
27	=	BREGAL 2
18	=	TK Regenerierung
16	=	OMEWA

(ABA = Abwasserbehandlungsanlage)

Der Analyseumfang der Selbstüberwachung ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben; in ihr bedeuten:

S = Stichprobe, 2 = 2-h-Mischprobe oder qualifizierte Stichprobe, k = kontinuierlich

Messstelle/	400	1	13	40	10	12	20	23	27	18	16
<b>Parameter</b>											
1061 pH	k	k	k		S	S	2	2	2	k	s
1138 Blei			2								
1151 Chrom										2	
1161 Kupfer			2								
1164 Zink	2	2	2		2	2				2	
1182 Eisen	2	2	2		2	2	2	2		2	
1188 Nickel		2			2					2	
1231 Cyanid ges.		2	2								
1234 Cyanid leicht freis.		2	2				2	2			
1249 Ammonium-N			2								
1441 abfiltr. Stoffe	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
9402 Formaldehyd		2	2								
1550 Mineralöl KW	2	2			2	2			2	2	
2045 LHKW										2	
1523 TOC	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2
1343 AOX	2	S			S						

- 9.1.2 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind in Abstimmung mit der Wasserbehörde in folgendem Zyklus Proben herzustellen und zu untersuchen:

Messstelle	Messintervall
400	15-tägig
1	15-tägig
10	monatlich
12	monatlich
13	15-tägig
20	monatlich
23	monatlich
27	alle 2 Monate
18	monatlich / Schwermetalle alle 2 Monate
16	monatlich

- 9.1.3 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mit den dazugehörigen Volumenströmen jeweils zum 31.03. des Folgejahres der Wasserbehörde zu übergeben.
- 9.1.4 Bei der Eigenüberwachung sind Küvettentestverfahren zugelassen. Andere gleichwertige Schnelltestverfahren sind mit der Wasserbehörde abzustimmen. Wenn im Rahmen dieser Bestimmungsverfahren 80 % und mehr des Grenzwertes des jeweils zu bestimmenden Parameters erreicht werden, so ist der Wert mit der dafür jeweils in Betracht kommenden DIN-Methode zu ermitteln.

## 10 Maßnahmen zur Ölbekämpfung

### 10.1 Pläne und Unterlagen

Anlagenbeschreibung und Fließbild	Anlage 1
-----------------------------------	----------

## 10.2 Auflagen

- 10.2.1 Die in der Anlage 1 Kap.12 benannten und beschriebenen Ölsperren sind zu betreiben.
- 10.2.2 Die ölhaltigen Abwässer aus den Herkunftsbereichen Strangguss und Warmumformung sind im KA WW II (Becken 6) / Öltrennanlage zu sammeln und zu reinigen.

### **Kostenentscheidung**

**Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von 2.500,00 € festgesetzt.**

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

## 11. Hinweise

1. Auf die im § 65 WHG festgelegten Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten wird hingewiesen.
2. Die Frachtangaben bei der Roheisenerzeugung sind abgeleitet von einer produktions-spezifischen Wassermenge von 0,3 m<sup>3</sup>/t Roheisen unter Nichtberücksichtigung des Abwassers aus der Schlackengranulation.
3. Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt der Erlaubnisinhaberin.
4. Die Abwasserabgabe wird für die einzelnen Teilströme erhoben.
5. Die Erlaubnis steht gemäß § 13 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
  - a. zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt und
  - b. weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
6. Die Erlaubnisinhaberin ist gemäß § 101 WHG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Sie hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund § 13 WHG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Sie hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
7. Die Kosten der Überwachung hat gemäß § 91 BremWG<sup>2</sup> die Erlaubnisinhaberin zutragen.

<sup>2</sup> Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486, 1581).

8. Die Einleitung von Niederschlagswasser auf dem Hüttengelände wird durch die Erlaubnis I/17/1998 geregelt.
9. Das Abwasser der Firma Linde Gas Produktions GmbH & Co. KG wird entsprechend den Bestimmungen der Erlaubnis II/20/2020 in das Grabensystem eingeleitet.

Koordinaten der Einleitungsstelle:

	<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
1. Einleitungsstelle „Linde“	3479429	5888994
2. Einleitungsstelle „Linde“	3479518	5888988
3. Einleitungsstelle „Linde“	3479281	5888938

10. Das Abwasser des innerbetrieblichen Transports (zurzeit Fa. Freimuth Abbruch und Recycling GmbH) wird entsprechend der Bestimmung der Erlaubnis I / 27 / 2002 in das Grabensystem eingeleitet.

Koordinaten der Einleitungsstelle:

	<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
Einleitungsstelle „Freimuth“	34 79021	58 88467

11. Das Abwasser des Zementwerks (zurzeit Fa. Holcim (Deutschland) GmbH) wird entsprechend der Bestimmung der Erlaubnis I / 5 / 2003 in das Grabensystem eingeleitet.

Koordinaten der Einleitungsstelle:

	<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>
Einleitungsstelle „Holcim“	34 80969	58 7762

12. Die zur Entnahme erlaubte Wassermenge für 5.2.1.2 weicht von der eingeleiteten ab, da max. 360.000 m<sup>3</sup>/a für die Befeuchtung der Erzlager Hafen „Osterort“, die restlichen für die Kühlzwecke genutzt werden.
13. Von einer Festsetzung von Überwachungswerten des Abwasserabgabengesetzes wird bei den Parametern abgesehen, bei denen eine Überschreitung der Schwellenwerte (Anlage zu § 3 AbwAG<sup>3</sup>) im Abwasser nicht zu erwarten ist.
14. Zu 5.3 und 5.4: Auf Antrag kann eine höhere Konzentration von bis zu 0,8 mg/l Cyanid, leicht freisetzbar, zugelassen werden, wenn die produktionsspezifische Fracht einen Wert von 0,12 g/t nicht übersteigt.
15. Zu 5.3.3.2: Wird das Prozessabwasser der Entcyanisierungsanlage HO, soweit möglich, zur Granulation der Schlacke des HO 2 genutzt, so wird in Bezug auf das Abwasser der Messstelle Nr. 20 der Stand der Technik bei den allgemeinen Anforderungen des Anhangs 29 der Abwasserverordnung (AbwV<sup>4</sup>) erreicht.
16. Zu 5.10.1: Für die Messstelle 228 sind in der Jahresschmutzwassermenge von 20.000.000 m<sup>3</sup>/a Sickerwassereinträge in Höhe von ca. 300.000 m<sup>3</sup>/a enthalten. Diese stellen keine unzulässige Verdünnung oder Vermischung des Kühlwassers dar.
17. Die Erlaubnisinhaberin hat gemäß § 10 Abs. 2 WHG kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

<sup>3</sup> Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

<sup>4</sup> Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)



18. Die Erlaubnis geht gemäß § 100 BremWG mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt worden ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über. Die bisherige Inhaberin der Erlaubnis hat den Übergang auf einen Rechtsnachfolger innerhalb von sechs Wochen nach Übergang der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
19. Ist die Erlaubnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde gemäß § 8 BremWG die bisherige Erlaubnisinhaberin verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder nachteilige Folgen vorzubeugen.
20. Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

## Begründung

Mit Schreiben vom 13. April 2021, vollständig überarbeitet eingegangen am 13. Dezember 2022, hat die ArcelorMittal Bremen GmbH bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser aus der Weser für Kühl- und Prozesszwecke und für die Einleitung von Abwasser in die Weser beantragt.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 BremWG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 BremWG als Wasserbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die erteilte Erlaubnis ist § 10 WHG.

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie das Einleiten von Stoffen in Gewässer stellen eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG dar. Gemäß § 8 WHG bedürfen diese Benutzungen einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 10 WHG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich.

Diese wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt die Erlaubnis I/9/2006 vom 11. Mai 2006 in der Fassung des Nachtrags N3 vom 14. Juni 2016. Die Neufassung ist aus Gründen der besseren Übersicht erforderlich geworden und berücksichtigt die zwischenzeitlich erfolgten abwasserwirtschaftlichen Anpassungen. Weiterhin hat die Erlaubnisinhaberin die Erhöhung verschiedener Teilströme der Jahreschmutzwassermenge beantragt. Diese wurde ebenso aufgenommen wie zwischenzeitliche Änderungen durch Anhang 29 AbwV.

Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 2 WHG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind zulässig und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten bzw. auszugleichen.

Die Erteilung einer Erlaubnis ist gemäß §§ 4, 13, 14 und 15 BremGebBeitrG<sup>5</sup> i.V.m. § 1 UmwKostV<sup>6</sup>, Tarifziffer 30.1.4 kostenpflichtig.

Die Kosten hat gemäß § 13 Abs. 1 BremGebBeitrG der Antragsteller zu tragen. Die Kosten berechnen sich nach der Anlage zu § 1 UmwKostV.

<sup>5</sup> Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 30. Juli 1979 (Brem.GBl. S.279—203-b-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394).

<sup>6</sup> Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem. GBl.S. 423—203-c-9), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



von Stryk